

Entsorgung von Brandschutt

Informationsschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.08.02,

Az.: 1074 – 89 562-17

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Landesamt für Wasserwirtschaft

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

nachrichtlich:

Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise

Städte- und Landkreistag

Innenministerium (Feuerwehr)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

IHK-AG, HwK-AG, Landwirtschaftskammer

Rheinlandpfälzische Entsorger (VME, VPE), GBS

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde mir gelegentlich über Unsicherheiten im Umgang mit Brandschutt berichtet. Dies ist Anlass für das nachfolgende Schreiben.

Was ist Brandschutt?

Unter Brandschutt werden die Reste von Brandereignissen verstanden. Diese enthalten i.d.R. (nicht brennbare) mineralische Baustoffe, nicht vollständig verbrannte (brennbare) Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, eingelagerte Güter etc. Die Aufzählung kann nicht abschließend sein, es kann sich um völlig harmlose Stoffe handeln, aber auch um sehr gefährliche. Die Gefährlichkeit einiger Stoffe ist offensichtlich (z.B. asbesthaltige Baustoffe, alte Glas-/Steinwolle); in anderen Fällen können ge-

fährliche Stoffe erst durch eine aufwändige Probenahme/Analyse nachgewiesen werden (z.B. PAK, Dioxine).

Wie wird dieser Abfall eingestuft?

Brandschutt wird i.d.R. unter den Abfallschlüsseln (AbfSchl) **170903*** „sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten“ und **170904** „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen“ eingestuft. Das Zeichen * steht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büAbf).

Bei der Bewertung ist in jedem Fall eine Sichtprüfung auf besonders überwachungsbedürftige Abfall-Anteile (z.B. Asbest, alte Glas-/Steinwolle, gefährliche Lagergüter) durchzuführen. Eine Sortierung von gemischtem gefährlichen Brandschutt (AbfSchl 17 09 03*) in einer Sortieranlage oder zum Zwecke der Schadstoffentfrachtung ist aus Gründen des Arbeitsschutzes abzulehnen.

Wer stuft den Abfall ein?

Die Abfalleinstufung erfolgt durch den Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und Abfallentsorger – ggf. unter der Mitwirkung eines Sachverständigen -- und steht unter dem Vorbehalt der zuständigen Behörden (untere Abfallbehörde; obere Abfallbehörde = SGD; „Nachweisbehörde“ = SAM; oberste Abfallbehörde = MUF). In Zweifelsfällen kann die Behörde die Beauftragung eines Gutachters ihrer Wahl verlangen und wird zumindest das LfUG um fachliche Unterstützung bitten.

Wer entsorgt den Abfall?

Abfälle, die aus Brandereignissen in privaten Wohnungen oder Häusern entstehen, sind Abfälle aus privaten Haushalten. Etwas anderes gilt für diejenigen Abfälle, die ein beauftragter gewerblicher Unternehmer bei Abbruchmaßnahmen nach Schadensereignissen erzeugt, dabei handelt es sich um gewerbliche Abfälle. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – ÖRE – hat alle in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle aus Haushalten zu entsorgen (§ 15, Abs. 1, Satz 1 KrW-/AbfG). Der ÖRE hat eine umfassende Entsorgungspflicht. D.h. der/die Hausbesitzer/in kann sich direkt an den ÖRE oder das vom ÖRE beauftragte Entsorgungsunternehmen wenden (Einstufung und Entsorgung).

Bei Brandschutt aus dem Gewerbe ist zu beachten, dass dieser nur in begründeten Ausnahmefällen verwertet werden kann (dem Ministerium ist bisher keine schadlose Verwertung von Brandschutt bekannt geworden). D.h. nicht gefährlicher Brandschutt (AbfSchl 170904) ist dem ÖRE zu überlassen („Beseitigungsmonopol“ der ÖRE). Der Abfallbesitzer ist nachweispflichtig (vereinfachter Nachweis ohne Behördenbeteiligung).

Gefährlicher Brandschutt aus dem Gewerbe (AbfSchl 170903*) ist der SAM anzudienen. D.h. der Abfallbesitzer kann einen Entsorger seiner Wahl suchen oder z.B. eine Ausschreibung durchführen. Er bedarf jedoch bei der Auswahl der Entsorgungsanlage der Zustimmung der SAM. Diese berücksichtigt neben ökologischen Kriterien (Prinzip der Nähe, Entsorgungsstandard) auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. die Kosten („ökologische Marktwirtschaft“).

Welche Entsorgungswege können beschriftet werden?

Die Entsorgungswege richten sich nach dem konkreten Einzelfall.

In der Praxis zeichnet sich ab, dass Brandschutt, der keine gefährlichen Baustoffe wie z.B. Asbest, alte Glas-/Steinwolle etc. enthält, ohne besonderes Gutachten, Probenahme und Analyse in einer Hausmüllverbrennungsanlage entsorgt werden kann (es wird angenommen, dass die möglicherweise vorhandenen organischen Schadstoffe zerstört werden). Enthält der Brandschutt Asbest oder alte Glas-/Steinwolle, so wird dieser als besonders überwachungsbedürftiger Abfall i.d.R. auf Hausmülldeponien entsorgt (gefährliche Fasern werden in einer HMD nicht und in einer SAV nicht zuverlässig zerstört). Die Entsorgung von rußbehaftetem Brandschutt auf HMD, der möglicherweise organische Schadstoffe (Dioxine, PAK) enthält, sollte nicht erfolgen, bleibt jedoch einer Einzelfallbewertung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Robert Hanel